

## **Wuppertaler Kreis e.V. zum „Branchentarifvertrag Weiterbildung“**

### **1. Ein Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche?**

Aufgrund der Koalitionsaussage für die Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen gibt es auch in der Weiterbildungsbranche Bestrebungen für die Einführung eines Tarifvertrages mit einem Mindestlohn. Im März 2007 haben sich die Zweckgemeinschaft im Bildungsverband BBB, der einige der gewerkschaftsnahen Bildungsträger vertritt, und die Gewerkschaften ver.di und GEW auf einen Tarifvertrag für die Weiterbildungsbranche geeinigt.

Dieser Tarifvertrag umfasst neben dem Mindestlohn für pädagogisches Personal und Verwaltungspersonal auch eine Regelung zum Mindesturlaub. Der Tarifvertrag tritt allerdings erst dann in Kraft, wenn es gelingt, eine Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erreichen und gilt dann für alle Unternehmen, die in der beschriebenen Branche tätig sind.

Der Tarifpartner der Gewerkschaften ver.di und GEW ist die sog. „Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Träger der beruflichen Bildung (Bildungsverband) e.V.“ In dieser Zweckgemeinschaft sind allerdings nicht einmal zwanzig Bildungsunternehmen zusammengeschlossen, d.h. die als Arbeitgeberverband auftretende Zweckgemeinschaft vertritt nur einen sehr kleinen Bruchteil der Unternehmen in der Weiterbildungsbranche.

Ursprünglich war geplant, den Tarifvertrag für den gesamten Bereich der außerbetrieblichen Qualifikation zu gestalten. Voraussetzung für eine Allgemeinverbindlicherklärung wäre, dass die tarifgebundenen Unternehmen mindestens 50% der vom Tarifvertrag umfassten Mitarbeiter der Branche beschäftigen. Bei insgesamt mehr als 20.000 Anbietern in der pluralistisch und mittelständisch geprägten Weiterbildungsbranche kann die Zweckgemeinschaft diesen Anspruch jedoch bei weitem nicht sicherstellen.

Im aktuellen Entwurf des Branchentarifvertrages wurde der Geltungsbereich deshalb so eingeschränkt, dass er sich nunmehr lediglich auf diejenigen Institute bezieht, die überwiegend für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen im Bereich der außerbetrieblichen Qualifizierung oder der sozialen und beruflichen Integration tätig sind. Entgegen dem ursprünglich verfolgten Anspruch spricht er deshalb jetzt nur noch eine einzelne Sparte der in der Weiterbildung tätigen Unternehmen an.

## **2. Die Meinung des Wuppertaler Kreises zum Branchentarifvertrag Weiterbildung**

Der Wuppertaler Kreis lehnt einen solchen Branchentarifvertrag kategorisch ab, da dieser der sehr differenzierten (atomistischen) und überwiegend mittelständisch strukturierten Weiterbildungsbranche nicht gerecht werden kann. Eine Vereinheitlichung der durch hohe Kundenorientierung und unternehmensnahe Dienstleistungen geprägten Branche wäre kontraproduktiv für Marktnähe und letztlich auch für die Qualität in der Weiterbildung.

Auch mit der Einschränkung des Geltungsbereiches erreicht die Zweckgemeinschaft rechnerisch die notwendige Vertretung von 50% der Beschäftigten der mit dem Tarifvertrag definierten Branche nicht. Die Voraussetzung für eine Allgemeinverbindlicherklärung ist nach Einschätzung des Wuppertaler Kreises nicht gegeben. Gleichwohl verfolgen die Gewerkschaften und die in der Funktion des Arbeitgeberverbandes auftretende Zweckgemeinschaft die Aufnahme der Branche Weiterbildung in das Entsendegesetz und die Forderung eines gesetzlichen Mindestlohns – auch wenn sie in dieser Zielsetzung in keiner Weise für die Branche der Weiterbildungsunternehmen sprechen können.

Es bleibt außerdem daran zu zweifeln, ob die Branche Weiterbildung in dem eingeschränkten Sinn überhaupt existiert. Die meisten Bildungsunternehmen bieten ein breites Angebot von Bildungsleistungen an, von denen das Angebot für die Weiterbildung von Arbeitslosen nur einen Teil ausmacht. Letztlich wird durch die Abgrenzung deshalb nicht eine Branche beschrieben, sondern es ist eigentlich der Kreis der Weiterbildungsunternehmen gemeint, die überwiegend als Dienstleister für einen einzigen gemeinsamen Kunden, nämlich die Bundesagentur für Arbeit tätig sind. Gemeinsame Preispolitik gegenüber einem Auftraggeber über den Weg eines gesetzlichen Mindestlohnes zu betreiben, ist aus Sicht des Wuppertaler Kreises allerdings der falsche Weg.

**Nein zu der Aufnahme der Branche Weiterbildung in das Entsendegesetz. Nein zu weiteren bürokratischen Eingriffen in die Weiterbildung. Ja zu dem bestehenden pluralen Weiterbildungsmarkt.**

**Ein Vertrag der Gewerkschaften mit einer Zweckgemeinschaft von einigen wenigen Bildungsunternehmen darf nicht für eine Branche von mehreren zehntausend Anbietern zu einem bürokratischen Hemmschuh werden. Dieser Vertrag nützt nicht den Arbeitnehmern und nicht den Bildungsunternehmen, sondern verfolgt gewerkschafts- und parteipolitische Zielrichtungen.**

Köln, im April 2008